

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-20/2025

Datum: 23.01.2025

Aktenzeichen	FBL Mü/Kg
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.3 -Straßen, Friedhofswesen, Gewässer, Grünanlagen-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	27.01.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	12.02.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	26.02.2025	beschließend

Antrag der FWG-Haiger Fraktion vom 06.10.2024 (eingegangen am 09.10.2024)

hier: Einfrieren der Wasserkonzessionsabgabe

Beschlussvorschlag:

Magistrat und Verwaltung empfehlen die Ablehnung des Antrags durch die Stadtverordnetenversammlung.

1. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist im Konzessionsvertrag auf der Grundlage der KAEAnO (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände) vereinbart. Eine Abweichung von der Anwendung des Konzessionsabgabenhöchstsatzes ist nur möglich bei einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Weiterführung des Eigenbetriebs. Diese Gefährdung ist bei Gesamtbetrachtung sämtlicher Sparten der Stadtwerke Haiger nicht anzunehmen.
2. Die Einholung einer Rechtsauskunft durch die Stadtwerke Haiger bei dem die Stadtwerke betreuenden Anwaltsbüro BBH hat ergeben, dass eine Unterschreitung der Höchstsätze nach KAE grundsätzlich möglich/erlaubt ist; in diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag vom 23.05.2007 dann entsprechend angepasst werden.
3. Zur Höhe der Konzessionsabgabe „Wasser“:
Die Konzessionsabgabe „Wasser“ bemisst sich nach dem erzielten Jahresumsatz.
162.614,00 € (2014); 219.407,09 € (2021); 220.898,12 € (2022); 227.543,34 € (2023).
4. a) § 93(2)HGO:
Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen
- b) Die Konzessionsabgabe fällt unter „sonstige Erträge“ und ist als Einnahmequelle den sonstigen Leistungsentgelten (z. B. Benutzungsgebühren und Beiträgen) und Steuern vorzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussvorschlag Ziff. 4.

Sachdarstellung:

Siehe Anlage!

gez.
Schramm
Bürgermeister